

Amtlicher Teil : Anzeigen des Erziehungsdepartements = Parte ufficiale : pubblicazioni del Dipartimento dell'educazione

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl
scolastic grischun**

Band (Jahr): **13 (1953-1954)**

Heft 4

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nr. 196. Nachdruck 2. Auflage. «*Rolf schafft's.*» Von E. P. Hürlimann. Reihe: Geschichte. Alter: von 12 Jahren an. Im Heft Nr. 169 zeigt der Verfasser, wie «Rolf, der Hintersasse», sich im mittelalterlichen Laupen die Achtung der Bürger erringt. Im vorliegenden Heft gelingt es dem tapferen Knaben, unter Lebensgefahr seine Vaterstadt bei einem Überfall durch die Burgunder zu retten. Dafür schenkt ihm das dankbare Laupen das Bürgerrecht.

Der Berner Totentanz des Niklaus Manuel. Von Prof. Dr. Paul Zinsli. Verlag Paul Haupt, Bern. Preis Fr. 9.—. Berner Heimatbücher, Band 54/55.

Ein «großes Werk, so in allen Teilen der Kunst von den Verständigen hochgepriesen worden» nennt der Kunsthistoriker Sandrat dieses monumentale Hauptwerk des zwischen Gotik und Renaissance stehenden bedeutenden Berner Meisters. Erstmals wird nun dieser Manuelsche Totentanz in der einzig erhalten gebliebenen Kopie von Kauw in einer preiswerten Kunstpublikation auf 16 Schwarz-Weiß-Tafeln, 10 Farbtafeln und 24 Faksimiles der Spruchbänder sowie einer Falztafel vollständig reproduziert vorgelegt. Der Verfasser, der sich seit Jahren mit dem dichterischen und malerischen Werk Niklaus Manuel Deutschs beschäftigt, klärt das Verhältnis von Kopie und Original der Totentanz-Malerei und -Dichtung, geht den Vorgängern Manuels in malerischer und dichterischer Totentanzdarstellung nach und würdigt treffend Eigenart und persönliche Schöpfungskraft Manuels sowie Bedeutung und Stellung des Werkes in der zeitgenössischen Kunst. Der prächtige Band, der auch mit Abbildungen anderer Totentanz-Vorlagen geschmückt ist und auf einer Falztafel eine fortlaufende Gesamtdarstellung des ganzen Totentanzes zeigt, ist im Verlag Paul Haupt, Bern/Stuttgart, erschienen. Gewiß wird kein Kunstfreund sich dieses preiswerte Kunstbuch entgehen lassen! mp.

Amtlicher Teil / Parte ufficiale

Anzeigen des Erziehungsdepartementes

Redaktion: Sekretariat des Erziehungsdepartementes

Pubblicazioni del Dipartimento dell'educazione

Redazione: Segretariato del Dipartimento dell'educazione

1. Schulkinderfürsorge

Die Belege für die Verwendung des vom Kleinen Rate zugesicherten Beitrages an die Fürsorge für arme Schulkinder im Schuljahr 1953/54 sind dem Erziehungsdepartement bis spätestens Ende Mai 1954 einzureichen. Nach Ablauf dieses Termins kann gemäß Art. 4 des einschlägigen Reglementes anderweitig über die nicht erhobenen Beiträge verfügt werden.

Aus den Belegen muß ersichtlich sein, wofür der Betrag verwendet wurde. Die Beiträge sind nur für direkte Zuwendungen an die Schulkinder bestimmt, nicht als Armenunterstützung an die Eltern.

Provvedimenti a favore degli scolari bisognosi

Le pezze giustificative per l'impiego del sussidio assicurato dal Piccolo Consiglio per i provvedimenti a favore degli scolari bisognosi nell'anno scolastico 1953/54 vanno presentate al Dipartimento dell'educazione entro la fine di maggio 1954 al più tardi. Decorso detto termine l'art. 4 del regolamento in materia acconsente di disporre diversamente del denaro dei sussidi non stati pagati.

Dalle pezze giustificative dovrà risultare in che modo il sussidio è stato usato. Il denaro è destinato esclusivamente per provvedimenti a favore diretto degli scolari e non già quale soccorso assistenziale ai genitori.

2. Schulausgaben

Die Schulräte erhalten im Monat April 1954 das übliche Formular für die Zusammenstellung der Schulausgaben im Schuljahr 1953/54. Sie sind ersucht, das Formular sofort nach Schulschluß auszufüllen und uns einzusenden. Der Bestand des Schulfonds ist genau anzugeben. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen darf er keine Verminderung erfahren. Im weiteren machen wir noch darauf aufmerksam, daß auf diesem Formular die Ausgaben für den beruflichen Unterricht (Gewerbeschulen, kaufmännische und hauswirtschaftliche Schulen) nicht eingetragen werden müssen. Für diese Schulen wird die Rechnung auf den besonderen, vom Bunde herausgegebenen Formularen eingereicht.

Spese scolastiche

Nel mese di aprile p. v. i Consigli scolastici riceveranno il solito formulario per la distinta delle spese scolastiche avute nell'anno 1953/54. Appena finita la scuola gli stessi vorranno ritornarci il modulo debitamente riempito. Sarà necessario di dichiarare lo stato preciso del fondo scolastico. A mente delle analoghe disposizioni di legge esso non può subire nessuna diminuzione. Osserviamo inoltre che in questo formulario non devono essere denunciate le spese per l'istruzione professionale (scuole per l'artigianato, il commercio e l'economia domestica). Per queste scuole i conti saranno introdotti con gli appositi formulari forniti dalla Confederazione.

3. Beiträge des Kantons an die Lehrerminimalbesoldung und aus der Bundessubvention an Bergschulen

a) Für den Bezug eines Beitrages aus dem vom Großen Rat zur Bestreitung der Lehrerminimalbesoldung bewilligten Kredit kommen nach der Verordnung in Betracht:

1. Gemeinden, deren Verwaltungsdefizit vom Kanton getragen wird,
2. Gemeinden, deren Erträge aus dem Schulfonds und aus angemessenen Auflagen auf Vermögen, Erwerb und Gemeindennutzen nicht ausreichen, das Gleichgewicht im Gemeindehaushalt zu sichern, ohne den Schulhaushalt in unzulässiger Weise einzuschränken.

b) Aus der Bundessubvention für Primarschulen werden gemäß Art. 4 des Bundesgesetzes und der kantonalen Verordnung über die Verwendung der Bundesunterstützung Beiträge ausbezahlt für Unterstützung ärmerer Gemeinden zur Verbesserung des Unterrichtes in abgelegenen Gegenden und zur Schaffung von Schulen an kleinen Orten, die noch keine besitzen.

Gemeinden, die sich um einen dieser Beiträge bewerben, haben sich darüber auszuweisen, daß sie für den Bezug der Gemeindennutzen die gesetzlichen Taxen und vom Privatvermögen eine direkte Steuer von mindestens 2 ‰ erheben.

Die Beitragsgesuche sind bis 15. April nächsthin an das Erziehungsdepartement zu richten.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die einzelne Gemeinde nur aus einem Titel, Lehrerminimalbesoldung oder Bundessubvention, einen Beitrag erhalten kann, nicht aus beiden.

Contributi del Cantone allo stipendio minimo dei maestri e contributi dalla sovvenzione federale per scuole in regioni di montagna

a) A norma regolamento entrano in considerazione per la percezione di un contributo dal credito stanziato dal Gran Consiglio a favore dello stipendio minimo dei maestri:

1. i Comuni di cui il Cantone si assume il saldo passivo del conto di gestione,
2. i Comuni i cui proventi dal fondo scolastico e da imposte adeguate sulla sostanza, sulla rendita e sui congedimenti pubblici non sono suf-

ficienti per stabilire l'equilibrio nell'economia comunale senza ridurre l'esercizio scolastico in misura inammissibile.

b) Dalla sovvenzione federale per le scuole elementari si sussidiano in conformità dell'art. 4 della legge federale e del regolamento cantonale sull'impiego dell'aiuto federale i Comuni poveri nel miglioramento dell'istruzione in regioni remote e nella creazione di scuole in luoghi piccoli che finora non ne posseggono.

I Comuni che intendono beneficiare dell'uno o dell'altro di questi sussidi devono comprovare nel proprio Comune ha luogo l'esazione delle tasse legali dei congodimenti pubblici nonché l'imposizione diretta della sostanza privata in ragione di almeno il 2 ‰.

Le domande di sussidio devono essere presentate al Dipartimento dell'educazione entro il 15 aprile 1954 al più tardi.

4. Schweiz. Lehrerfortbildungskurse für Handarbeit und Unterrichtsgestaltung

Die vom Schweiz. Verein für Handarbeit und Schulreform alljährlich veranstalteten Lehrerbildungskurse finden dieses Jahr in Biel statt, mit Ausnahme eines Kurses, der in Genf abgehalten wird, in der Zeit vom 12. Juli bis 7. August.

Anmeldungen sind bis 17. April a. c. an das Erziehungsdepartement zu richten, wo auch das Kursprogramm mit Anmeldeformular bezogen werden kann. Weitere Auskunft erteilt der Kursdirektor, Schulinspektor A. Berberat, Sonnhalde 14, Biel.

Der Kleine Rat hat beschlossen, für höchstens 20 an öffentlichen Schulen Graubündens angestellte Lehrer oder Lehrerinnen an den Besuch dieser Kurse Taggelder von je Fr. 7.50 auszurichten. Die Auszahlung der kantonalen Beiträge erfolgt nach Vorlage des Ausweises über den Besuch des Kurses.

5. Schulturnprüfungen 1953/54

Mitteilung der kant. Schulturnkommission

Wie alljährlich, so sind auch dieses Jahr vor Schulschluß die turnerischen Leistungsprüfungen gemäß Verordnung des Bundes vom 7. 1. 47 und Regulativ des Kleinen Rates über das Schulturnen durchzuführen. Die genauen Bestimmungen werden demnächst im «Bündner Schulblatt» erscheinen, und wir ersuchen alle Turnberater, die Organisation der Prüfungen für ihren Kreis rechtzeitig an die Hand zu nehmen. Auf folgende Punkte möchten wir noch besonders hinweisen:

1. Im laufenden Schuljahr werden alle Schüler des Jahrganges 1939 (und ältere, noch nicht geprüfte Schüler) an den Leistungsmessungen teilzunehmen haben. (Nachholen eventuell 1953 ausgefallener Prüfungen!)
2. Die Turnberater können für ihren Kreis von sich aus oder in Vereinbarung mit den betreffenden Lehrern die zu messenden Übungen bestimmen und allen Lehrern bekanntgeben sowie Prüfungsort und Datum festlegen. Auch die eventuell vorher zu prüfenden Disziplinen (durch die Lehrer) müssen bezeichnet werden.
3. Das Ahornblatt soll auch für dieses Jahr nur an diejenigen Schüler abgegeben werden, die zu den 6 obligatorischen Übungen (siehe Rückseite des Prüfungsblattes) noch die Leistungsanforderungen des 15. Altersjahres für zwei weitere, frei zu wählende Übungen erfüllen. (Für Ahornblatt also statt nur 6 nun 8 Übungen!)
4. Die Schulturnkommission ersucht alle Turnberater, rechtzeitig Prüfungsort und genaues Datum auch zu melden an Ch. Patt, Arosastraße 15, Chur; denn es ist beabsichtigt, die Prüfungen so weit möglich in vermehrtem Maße zu besuchen. (Tel. 081/2 35 85.)

5. Bitte erledigen Sie auch die wenigen einfachen administrativen Angelegenheiten genau und v o r Schulschluß, damit uns die vielen unliebsamen Rückfragen und Aufforderungen erspart bleiben. Wir danken allen Turnberatern zum voraus, die folgende Arbeiten rechtzeitig und genau ausführen:

- a) S o f o r t i g e B e s t e l l u n g der nötigen Anzahl Prüfungsblätter, Sammelbogen und Ahornblätter beim Erziehungsdepartement des Kantons Graubünden (zuhanden von Herrn Rudolf, Monopol, Chur).
- b) O r i e n t i e r u n g der Lehrerschaft und der Schulturnkommission über Ort und Datum der Prüfungen.
- c) V o r b e r e i t u n g der Prüfungsblätter und besonders auch Instandstellung der Prüfungsplätze und Anlagen, Einladungen auch an die Schulbehörden und Schulinspektoren.
- d) E i n t r a g e n der Leistungen in die Sammelbogen und E i n s c h i c k e n v o n Sammelbogen und Turnberaterberichten 1953/54 v o r Schulschluß an die kantonale Schulturnkommission (Ch. Patt, Arosastraße 15, Chur).
- e) D i e P r ü f u n g s b l ä t t e r sollen an die Schüler abgegeben und die erzielten Leistungen in das Leistungsheft übertragen werden. Wenn dieses erst später ausgestellt wird, soll der Turnberater diese Eintragungen in das Leistungsheft auch nachträglich noch besorgen.

Nachfolgend noch einige Mitteilungen:

An alle Turnberater unseres Kantons wird auch dieses Jahr die Schweizerische Zeitschrift für Turnen, Spiel und Sport, «Die Körpererziehung» (Offizielles Organ des Schweiz. Turnlehrervereins), regelmäßig und unentgeltlich zugestellt. Das kant. Erziehungsdepartement hat, in Anerkennung der wertvollen Arbeit der Turnberater, den Kredit für die 40 Turnberater-Abonnemente bewilligt. Wenn vorläufig die Turnberater-Entschädigung auch noch nicht wieder erhöht werden kann, so bitten wir, diese Anerkennung zu würdigen und aus der Zeitschrift den für unsere Arbeit nötigen Ansporn zu schöpfen. Bitte, leistet auch gelegentlich Beiträge aus einfachen Turnverhältnissen!

Wir ersuchen alle Turnberater sehr, in ihrem Kreise Umschau zu halten, wo Verbesserungen von Turnanlagen und die Anschaffung von einfachen Turn- und Spielgeräten notwendig sind, und die Frage (eventuell in Verbindung mit Schulinspektorat und Lehrerschaft) s o f o r t an die Hand zu nehmen. Die Mitglieder der Schulturnkommission werden für alle diesbezüglichen Beratungen gerne zur Verfügung stehen und erwarten die Berichte der Turnberater oder Lehrer. Auch in Zukunft können zusätzliche Subventionen ausgerichtet werden.

S p e s e n r e c h n u n g e n (persönliche Auslagen, die bei Turnberatungen, anlässlich von Schulturnprüfungen und anderen auswärtigen Tätigkeiten gemacht werden müssen) für R e i s e s p e s e n und T e l e p h o n a u s l a g e n sind mit dem Turnberater-Bericht zusammen einzusenden. (Taggelder und Verpflegungsspesen können keine entschädigt werden.)

Die Schulturnkommission dankt den Turnberatern, «alten» und neugewählten, für die Mitarbeit und wünscht allen Kollegen ein gedeihliches Schaffen.

6. Bündner Kantonsschule, Chur

Wer im September 1954 in die Kantonsschule einzutreten wünscht, soll sich beim Rektorat der Kantonsschule (Seminaristen bei der Seminardirektion) bis spätestens S a m s t a g , d e n 5. J u n i 1954, schriftlich anmelden. Anmeldeformulare und Programme können beim Rektorat der Kantonsschule bezogen werden.

Anmeldungen für das Konvikt sind baldmöglichst direkt an die Konviktwverwaltung zu richten, Tel. (081) 2 22 76. Es werden auch Pensionäre (Essen ohne Zimmer) angenommen.

Chur, im März 1954.

Das Erziehungsdepartement.